

Bezirksreglement Oberegg

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Reglement bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts die Grundordnung und Organisation des Bezirks Oberegg sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Organe. Zweck

² Es bildet die Grundlage für die rechtmässige, effiziente und zweckmässige Führung des Bezirks.

Art. 2

¹ Der Bezirk Oberegg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Kanton Appenzell Innerrhoden und verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit. Bezirk Oberegg

² Der Bezirk hat nach Massgabe des kantonalen Rechts in seinem Zuständigkeitsbereich Gestaltungsfreiräume.

Art. 3

¹ Der Bezirk erfüllt die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Zuständigkeitsbereich

² Der Bezirk kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie nicht anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten sind.

³ Der Bezirk kann im Rahmen des kantonalen Rechts mit anderen Körperschaften zusammenarbeiten. Er regelt diese Zusammenarbeitsverhältnisse in schriftlichen Verträgen.

Art. 4

¹ Die Organe des Bezirks sind: Organe

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner¹;
- b) der Bezirksrat;
- c) die Kommissionen;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

² Als Behörden gelten der Bezirksrat, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Kommissionen und die Rechnungsprüfungskommission.

¹ Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer für beide Geschlechter.

Art. 5

Amtsamttritt,
Amtdauer und
Rücktritt

¹ Der Amtsamttritt erfolgt am 1. Juni. Vorbehalten bleiben Ersatzwahlen während des Amtsjahres sowie Fälle, in denen Nichtannahme der Wahl erklärt werden kann.

² Die Amtdauer der Behördenmitglieder beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleiben besondere Fälle wie Ersatzwahlen.

³ Rücktritte von Behördenmitgliedern sind dem Bezirksrat bis spätestens Ende Dezember schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Rücktritt aus dem Bezirksrat zieht auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Bezirksrat vergebenen Delegierten-Mandate nach sich.

Art. 6

Amtspflichten

¹ Die Behördenmitglieder sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse den Geboten der Rechtmässigkeit, Sorgfalt und Zweckmässigkeit verpflichtet.

² Es ist den Behördenmitgliedern untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 7

Schweigepflicht

¹ Behördenmitglieder des Bezirks sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

³ Amtliches Material, einschliesslich elektronische Daten, ist der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zu übergeben oder auf deren Anweisung zu vernichten, soweit es nicht der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Weiterführung des Amtes zu überlassen ist.

Art. 8

Ausstand

¹ Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie persönlich in besonderer Weise betreffen oder in denen sie auf andere Weise befangen erscheinen, in den Ausstand.

Art. 9

Protokollierung

¹ Über die Verhandlungen jeder Behörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

Art. 10

Informationspflicht

¹ Der Bezirksrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und ausreichend über seine Tätigkeit, soweit

a) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder

andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten und

b) diese von allgemeinem Interesse ist.

² Wesentliche Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Art. 11

¹ Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, hat Recht auf Einsicht in amtliche Akten des Bezirks, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.

Akteneinsicht

² Vom Recht auf Einsicht ausgenommen sind Informationen und Dokumente:

a) über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften;

b) über nicht öffentliche Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen, sowie interne Korrespondenz und Notizen für den Meinungsaustausch;

c) über Bereiche, in denen der Bezirk nicht hoheitlich handelt.

³ Das Einsichtsrecht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Art. 12

¹ Amtliche Akten, einschliesslich elektronischer Daten, sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.

Aufbewahrungspflicht

² Sie sind mindestens zehn Jahre beim Bezirk aufzubewahren.

³ Sie sind vor der Vernichtung dem Bezirksarchiv oder dem Landesarchiv anzubieten.

Art. 13

¹ Der Bezirk beschafft sich seine finanziellen Mittel

Finanzen

a) durch die Einnahme von Steuern und Abgaben;

b) aus Vermögenserträgen;

c) aus Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;

d) durch die Aufnahme von Darlehen.

² Der Einsatz der finanziellen Mittel ist in einer Planung zu erfassen.

Art. 14

¹ Der Bezirk haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder entstanden sind und schliesst dafür eine Haftpflichtversicherung ab.

Haftung

² Wurde von Behördenmitgliedern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, kann der Bezirk im Rahmen des von ihm geleisteten Schadenersatzes auf sie Rückgriff nehmen.

II. Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner

Art. 15

- Oberstes Organ
- ¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner bildet das oberste Organ des Bezirks.
- ² Sie nimmt ihre Entscheide über Sachfragen und Wahlen an der Urne vor.

Art. 16

- Orientierung, Einwendungsverfahren und Anträge
- ¹ Zur Orientierung der Stimmberechtigten führt der Bezirksrat, in der Regel zweimal jährlich, öffentliche Orientierungsversammlungen durch.
- ² Der Bezirksrat unterstellt wichtige Sachfragen während einer Frist von mindestens 20 Tagen einem Einwendungsverfahren. In diesem Verfahren ist jeder Stimmberechtigte befugt, schriftlich Einwände oder Änderungswünsche einzureichen. Die wesentlichen Ergebnisse aus dem Einwendungsverfahren sind in geeigneter Weise, in der Regel im Abstimmungsmandat, zu veröffentlichen.
- ³ Jeder Stimmberechtigte hat jederzeit das Recht, einen schriftlichen Antrag an den Bezirksrat einzureichen. Der Bezirksrat befindet im Rahmen seiner Kompetenzen über den Antrag abschliessend und kommuniziert in geeigneter Weise bezüglich seines Beschlusses.

Art. 17

- Wahlen
- ¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner wählt
- a) die Mitglieder des Grossen Rates;
 - b) die Mitglieder des Bezirksrates und aus deren Mitte den Hauptmann, den Stillstehenden Hauptmann und den Schulpräsidenten;
 - c) den Vermittler und den Vermittler-Stellvertreter;
 - d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - e) das Mitglied in das Bezirksgericht Appenzell Innerrhoden.

Art. 18

- Obligatorisches Referendum
- ¹ Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger ist zuständig für
- a) Genehmigung des Voranschlages;
 - b) Festsetzung des Steuerfusses;

- c) einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als 20% und wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als 3% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;
- d) die Genehmigung von Planungskrediten von mehr als 3% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr;
- e) Kauf von Grundstücken mit der Kompetenz der zweckmässigen Wiederveräußerung durch den Bezirksrat, sofern der Wert mehr als 30% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie
- f) Tausch und Abgabe von Grundstücken, sofern der Wert mehr als 30% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr beträgt, mit Ausnahme von Bodenabtretungen im Strassenbau, öffentlichen Versorgungsbauten sowie von Kleinstobjekten;
- g) Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen und Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter.

Art. 19

¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen

- a) Genehmigung der Jahresrechnung.
- b) Einmalige Ausgaben zwischen 10% und 20% sowie wiederkehrende Ausgaben zwischen 1.5% und 3% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr unterstehen dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben.
- c) Genehmigung von Planungskrediten zwischen 1.5% und 3% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr.
- d) Kauf von Grundstücken mit der Kompetenz der zweckmässigen Wiederveräußerung durch den Bezirksrat, sofern der Wert zwischen 15% und 30% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr liegt, sowie
- e) Tausch und Abgabe von Grundstücken, sofern der Wert zwischen 15% und 30% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr liegt, mit Ausnahme von Bodenabtretungen im Strassenbau, öffentlichen Versorgungsbauten sowie von Kleinstobjekten.

Fakultatives Referendum

² Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen ohne gesetzgebenden Charakter können auf Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Art. 20

¹ Das Referendum kommt zustande, wenn 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Beschlusses durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner an den Bezirksrat einreichen.

Formale Anforderungen Fakultatives Referendum

² Das Begehren ist bei der Bezirksverwaltung einzureichen, die die Unterschriften und Einhaltung der weiteren Vorgaben prüft. Der Bezirksrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

III. Bezirksrat

Art. 21

Ratskollegium

¹ Der Bezirksrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde des Bezirks und damit dessen Exekutivorgan.

² Der Bezirksrat besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Der Bezirksrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 22

Organisation

¹ Hauptmann, Stillstehender Hauptmann und Schulpräsident werden in das Amt gewählt.

² Der Bezirksrat bestimmt die zur Aufgabenerfüllung nötigen Kommissionen. Er verständigt sich frei über deren Zuteilung unter den Mitgliedern.

³ Der Bezirksrat ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse an einzelne Bezirksräte, Kommissionen, Angestellte des Bezirks oder weitere Personen zu delegieren. Ausgenommen sind die Aufgaben gemäss Artikel 23.

⁴ Der Bezirksrat behält die Aufsicht über die delegierten Aufgaben und ist für die Tätigkeit und Entscheide dieser Organe verantwortlich.

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse

Dem Bezirksrat obliegen insbesondere:

- a) Vollzug der ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung oder bezirkseigene Reglemente zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) Die Einladung und Durchführung der Orientierungsversammlungen;
- c) Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen auf Bezirksebene;
- d) Durchführung von Konsultativabstimmungen in wichtigen Geschäften;
- e) Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- f) Beschlüsse über Ausgaben, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen oder gegen die nicht das fakultative Referendum ergriffen wurde;
- g) Stellungnahme und Entscheide zu Anträgen und Anregungen, die von Stimmberechtigten eingereicht werden;

- h) Wahl und Entscheid bezüglich der externen Revisionsstelle für jeweils 6 Jahre in Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungskommission;
- i) Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Bestimmung von Delegationen sowie Festsetzung der Entschädigungen;
- j) Wahl der Angestellten sowie Festsetzung der Löhne, soweit diese nicht durch kantonales Recht vorgegeben sind.

Art. 24

¹ Der Bezirksrat wird vom Hauptmann einberufen, oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Sitzungen

² Die Sitzungen des Bezirkrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 25

¹ Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse

² In Ausnahmefällen können Korrespondenzentscheide durchgeführt werden. Bei solchen ist für den Entscheid die Mehrheit des gesamten Bezirkrates nötig. Korrespondenzentscheide und die dazu gehörenden wesentlichen Erwägungen sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzuführen.

Art. 26

¹ Der Hauptmann führt den Vorsitz im Bezirksrat. Bezirkshaupt-

² Er beaufsichtigt die Bezirksgeschäfte und sorgt für deren Koordination. mann

³ In dringenden Fällen trifft er die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und fasst Präsidialbeschlüsse. Der Bezirksrat ist von solchen Beschlüssen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Die Beschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung des Bezirkrates aufgenommen.

Art. 27

¹ Der Hauptmann wird durch den stillstehenden Hauptmann vertreten. Stellvertretung

² Sind beide Hauptleute verhindert, wählen die verbleibenden Mitglieder des Bezirkrates aus ihrer Mitte einen vorübergehenden Vorsitzenden.

IV. Schule

Art. 28

¹ Die Schule Oberegg besteht aus Kindergarten, Primarschule und der Oberstufe. Organisation

² Die Schule Oberegg wird als geleitete Schule geführt. Dies erfolgt in Absprache mit dem Schulamt.

³ Die integrative Schulform kann auf allen Schulstufen angewendet werden.

⁴ Die interne Organisation der Schule Oberegg ist wie folgt gegliedert:

- a) die Schulkommission, bestehend aus 3 - 5 Mitgliedern;
- b) das Schulpräsidium (Mitglied Bezirksrat);
- c) die Schulleitung.

Art. 29

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulkommission gibt mittel- und langfristige Zielsetzungen für die operative Führung der Schule vor.

² Die Schulkommission sorgt für sachgemässe Anwendung sämtlicher das Schulwesen betreffende Rechtserlasse.

³ Sie stellt die baulichen, organisatorisch- administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

⁴ Die Schulkommission regelt die Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden und stellt Delegationen oder Vertretungen an Institutionen.

⁵ Der Schulkommission steht eine Finanzkompetenz pro Kalenderjahr für einmalige Ausgaben bis 1.5% des Ertrages der Laufenden Steuern vom jeweiligen Vorjahr zu.

Art. 30

Schulleitung

¹ Die Leitungsfunktion für Schulleiter umfasst die folgenden Bereiche:

- a) Pädagogische, organisatorische und administrative Führung der Schule;
- b) Rechnungsverantwortung innerhalb des vom Bezirksrats zur Verfügung gestellten Budgets;
- c) Personelle Führung der Lehrpersonen und der ihm unterstellten Mitarbeiter;
- d) Interne Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

IV. Rechnungsprüfungskommission und externe Revisionsstelle

Art. 31

Zusammensetzung und Prüfungspflicht

¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber.

² Die RPK ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung und des Voranschlags. Sie ist zuständig für die Kontrolle der finanzrelevanten The-

men des Bezirksrates, der Verwaltung und der mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Kommissionen in Absprache mit dem Bezirksrat.

³ Für die detaillierte Rechnungsprüfung muss eine externe Revisionsstelle beigezogen werden. Bezirksrat und RPK regeln die Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle.

⁴ Die RPK kann zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe auf der Bezirkskanzlei Einsicht in die dafür notwendigen Unterlagen und Protokolle nehmen.

⁵ Die RPK hat bei der Prüfung von finanzrelevanten Themen ein Antragsrecht an den Bezirksrat für eine Unterstützung oder eine zusätzliche Prüfung durch eine Fachstelle.

⁶ Allfällige Beanstandungen und Anregungen aus durchgeführten Prüfungen sind dem Bezirksrat schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Vorgängig sind die Betroffenen anzuhören.

⁷ Der RPK steht ein Antragsrecht zu Geschäften des Bezirksrates, der Verwaltung und der mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Kommissionen zu.

⁸ Die RPK hat nach der Prüfung des Voranschlags, der Jahresrechnung oder nach dem Abschluss von Spezialprüfungen zuhanden des Bezirksrates schriftlich Bericht zu erstatten. Die Bestätigung der Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung ist mit dieser zu veröffentlichen.

⁹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 32

¹ Die externe Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen an eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Revisionsaufsichtsgesetz und weist Erfahrungen in Gemeinwesen aus.

Externe Revisionsstelle

² Die externe Revisionsstelle erstellt einen Bericht zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und des Bezirksrates. Sie ist verantwortlich für die Prüfung und bestätigt deren Korrektheit und Vollständigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

VI. Rechtsschutz

Art. 33

¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 30 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und des Bezirksrates Rekurs an die Standskommission erhoben werden.

Rechtsmittel

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (VerwVG / GS 172.600) sowie des Gesetzes über den Fristenlauf (FriG / GS 172.700).

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 34

Budget Das Budget der Schule für das Jahr 2018 wird durch den Schulrat der Schulgemeinde Oberegg vorbereitet.

Art. 35

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Schulrates der Schulgemeinde Oberegg endet auf den 31.5.2018 auf Ende des Amtsjahres. Ihm obliegen bis dahin die Aufgaben der Schulkommission.

² Der bisherige Schulpräsident bleibt bis zu den Gesamterneuerungswahlen bis zum 31.5.2019 in der Funktion als Schulpräsident im Amt und führt ab dem 1.6.2018 die Schulkommission ohne Mitglied des Bezirksrates zu sein.

³ Die Wahl der Schulkommission durch den Bezirksrat erfolgt auf den 1.6.2018.

⁴ Ein Mitglied des Bezirksrats wird als Stellvertreter des Schulpräsidenten auf den 1.6.2018 konstituiert.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner und nach erfolgter Genehmigung durch die Standeskommission auf den 01.01.2018 in Kraft.

Art. 37

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Bezirksreglement vom 8. November 1988 wird aufgehoben.

² Das Reglement der Schulgemeinde Oberegg, vom 27. März 2015 wird aufgehoben.

³ Alle dem neuen Reglement widersprechenden Bestimmungen in kommunalen Erlassen, Reglementen und Protokollen gelten als aufgehoben.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten des Bezirks Obereg an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017.

Namens des Bezirks Obereg

Der Bezirkshauptmann:



H. Bruderer

Der Bezirksschreiber:



J. Tobler

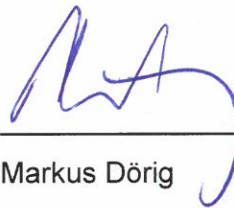
Genehmigt durch die Standeskommission App. I.Rh. am: 14. August 2017

Der reg. Landammann:



Dr. Daniel Fässler

Der Ratsschreiber:



Markus Dörig